

Satzung des Vereins Black Forest Futsal Freiburg

vom 23.09.2022

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Black Forest Futsal Freiburg und hat seinen Sitz in Freiburg.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1.Oktober bis zum 30.September.
- (3) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung trägt er im Namen den Zusatz eingetragener Verein (e.V.)

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 52 ff Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist:
 - Die Förderung der Jugendhilfe
 - Die Förderung des Sports
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Mitwirkung bei dem Aufbau und der Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes der Sportart Futsal,
 - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen,
 - die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und Maßnahmen,
 - die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit und
 - Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es kann eine pauschale Tätigkeitsvergütung (Ehrenamtspauschale) nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz gezahlt werden, allerdings unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder,
 - jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs),
 - Fördermitglieder,
 - Ehrenmitglieder

Nur ordentliche Mitglieder und jugendliche Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

- (3) Die Aufnahme in den Verein ist über die Vereinsmailadresse beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Die Entscheidung des Vorstands ist unanfechtbar.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme. Die Aufnahme ist dem Mitglied per Mail zu bestätigen.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder zu Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (7) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist per Mail gegenüber dem 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu erklären.
- (8) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe der Beiträge kann von dieser durch einfache Stimmenmehrheit geändert werden.
- (2) Die Beiträge sind jährlich zu entrichten. Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Jahresbeitrags.
- (3) Im Falle der Notwendigkeit kann die Mitgliederversammlung beschließen, Umlagen bzw. außerordentliche Beiträge zu erheben.
- (4) In besonderen Fällen kann der Gesamtvorstand auf Antrag die Beitragszahlungen stunden bzw. erlassen.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die ein Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Leibesübungen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Bei Schäden, die einem Vereinsmitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren sind,

haftet der Verein im Übrigen nur im Rahmen der Sportunfallversicherung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Dies soll im September stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann in einer Sitzung, im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz-Teilnehmer durchgeführt werden. Darüber entscheidet der Vorstand.
- (5) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins per Mail zustimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
 - Genehmigung des Jahresabschlusses
 - Genehmigung des vom Vorstand für das nächste Geschäftsjahr aufgestellten Haushaltsplans
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vereinsvorstandes
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit einer Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Sonderumlagen
 - Änderungen der Satzung
 - Auflösung des Vereins
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder online zugeschalteten Vereinsmitglieder
 - (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird
- (3) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der 3. Vorsitzenden

Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Der/die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen bestimmt.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - die Anfertigung des Geschäftsberichtes für die Mitgliederversammlung
 - die Aufnahme neuer Mitglieder

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 2 mal statt.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (8) Der Vorstand kann Beschlüsse auch telefonisch, per Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung fassen. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung auf der Vereins-Cloud zu speichern, auf die jedes Mitglied Zugriff hat

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel Mehrheit der (online) erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort mitgeteilt werden

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind in der Vereins-Cloud zu speichern, auf die jedes Vereinsmitglied Zugriff hat.

§ 12 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein gehört dem Südbadischen Fußballverband (SBFV) und dem Badischen Sportbund Freiburg e. V. als Mitglied an. Der Austritt aus dem SBFV kann nur mit einer 4/5-Mehrheit einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Verein und seine Mitglieder kennen die Satzung, Ordnungen, Ausführungsbestimmungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Ziffer 1) sowie des Süddeutschen Fußballverbandes und des Deutschen Fußball-Bundes als verbindlich an.

§ 13 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 4/5- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein zusammen leben e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.